



Gemeinde
BAUMA

Feuerwehrreglement

vom 1. Januar 2016



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	Artikel	Seite
Grundlagen	1	3
Zweck	2	3
II. Aufgaben und Organisation	Artikel	Seite
Dienstleistungen	3	3
Andere Dienstleistungen	4	3
Einteilung, Umteilung, Entlassung	5	3
Aufgaben Feuerwehrkommission	6	3
Aufgaben Kommandant/in	7	4
Aufgaben Stellvertreter/in	8	4
Aufgaben Fourier/in	9	4
Stab-/Kaderrapport	10	4
Kontrolle Wasserbezugsorte	11	5
Alarm- und Übermittlungschef/in	12	5
Jahresprogramm/Übungsprogramm	13	5
Appell	14	5
Alarmempfänger/innen	15	5
Verpflegung	16	5
III. Brandmelde- und Sprinkleranlagen	Artikel	Seite
Brandmeldeanlagen/Sprinkleranlagen; Aufschaltung	17	5
Wartung	18	5
IV. Kurswesen	Artikel	Seite
Ausbildungskurse	19	6
V. Versicherungen	Artikel	Seite
Unfall- und Krankenversicherung	20	6
Haftpflichtversicherung	21	6
Schäden an privaten Motorfahrzeugen und Gerätschaften	22	6
Schäden an privaten Motorfahrzeugen von Feuerwehrleuten	23	6
VI. Übungsbesuche/Entschuldigungen	Artikel	Seite
Entschuldigungen	24	7
Ausschluss	25	7
Rechtsschutz	26	7
VII. Schlussbestimmungen	Artikel	Seite
Bisheriges Recht	27	7
Inkrafttreten	28	7



I. Allgemeines

Grundlagen	Art. 1 Die rechtlichen Grundlagen für dieses Reglement bilden das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen vom 24. September 1978, die Feuerwehrverordnung vom 22. April 2009 sowie die Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrewesen vom 14. September 2010
Zweck	Art. 2 Dieses Reglement legt die Organisation der Feuerwehr Bauma fest.

II. Aufgaben und Organisation

Dienstleistungen	Art. 3 Die Einteilung erfolgt ab dem 18. Altersjahr. Jeder oder jede Neueingeteilte leistet ein Probejahr. Bei der Einteilung und Auffüllung der Mannschaftssollbestände ist folgende Einteilungspraxis anzuwenden: a) ortsansässiger Arbeitsplatz; b) andernorts geleistete Feuerwehrdienste; c) auswärtiger Arbeitsplatz.
Andere Dienstleistungen	Art. 4 ¹ Bei Festanlässen, Ausstellungen, Theateraufführungen etc. kann die Feuerwehr zum Verkehrs- und Ordnungsdienst sowie zur Feuerwache aufgeboten werden. Diese Dienstleistungen bedürfen der Zustimmung des Aufgebotenen/der Aufgebotenen. ² Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters oder der Veranstalterin.
Einteilung, Umteilung, Entlassung	Art. 5 Gesuche um Neueinteilung, Umteilung und Entlassung sind bis spätestens Ende Oktober des laufenden Jahres an das Feuerwehrkommando zu richten. Der Termin wird publiziert.
Aufgaben Feuerwehrkommission	Art. 6 Zu den Aufgaben der Feuerwehrkommission gehören: a) die Aufsicht über den Zustand der persönlichen Ausrüstung, Gerätschaften und Lokale; b) die Ausarbeitung des Budgets und die Antragstellung an die Gemeinderäte;



- c) der Wahlvorschlag für den Kommandanten oder die Kommandantin und den Kommandant-Stellvertreter oder die Kommandant-Stellvertreterin an die Gemeinderäte;
- d) die Anordnung von Reparaturen und Neuanschaffungen im Rahmen des Budgets, die Antragstellung für Anschaffungen ausserhalb des Budgets an die Gemeinderäte sowie die Kontrolle über das Inventar;
- e) die Behandlung von Disziplinarfällen, gemäss Art. 25 dieses Reglements;
- f) das Erstellen eines Pflichtenheftes für den Materialwart oder die Materialwartin und die Überwachung seiner oder ihrer Aufgaben.

Aufgaben
Kommandant/in

Art. 7

Zu den Aufgaben des Kommandanten oder der Kommandantin gehören das Führen des Kommandos über die Feuerwehr und die fachmännische Leitung und Ausbildung.

- a) Er oder Sie ist dafür verantwortlich, dass die Dienstreglemente eingehalten werden.
- b) Er oder Sie erstellt die Rapporte über die Schadensfälle und auf den vorgeschriebenen Formularen die periodischen Berichte über das Feuerwehrwesen.
- c) Er oder Sie ist verpflichtet, die Untersuchungsbehörden bei der Ermittlung der Schadenursache zu unterstützen.
- d) Er oder Sie ist dafür verantwortlich, dass die Alarmierung jederzeit sichergestellt ist.

Aufgaben
Stellvertreter/in

Art. 8

Zu den Aufgaben des Stellvertreters oder der Stellvertreterin gehören das Unterstützen des Kommandanten oder der Kommandantin bei all seinen oder ihren Funktionen. Bei Abwesenheit des Kommandanten oder der Kommandantin übernimmt er oder sie dessen oder deren Funktion.

Aufgaben
Fourier/in

Art. 9

Der Fourier erledigt insbesondere die Soldauszahlungen und Entschädigungen für Kurse und Sitzungen und erstellt zuhanden der Gemeindeverwaltung darüber eine jährliche Abrechnung.

Aufgaben
Stabs-/ Kaderrapport

Art. 10

Jährlich findet mindestens je ein Stabs-/Offiziersrapport statt.



Kontrolle Wasserbezugsorte	Art. 11 Die Abteilung Tiefbau und Werke der Gemeindeverwaltung führt jährlich mindestens eine Kontrolle der Hydranten durch.
Alarm- und Über- mittlungschef/in	Art. 12 Der Kommandant oder die Kommandantin kann eine geeignete Person als Alarm- und Übermittlungschef oder Alarm- und Übermittlungschefin bestimmen.
Jahresprogramm/ Übungsprogramm	Art. 13 Dem ganzen Feuerwehrkader wird ein Jahresprogramm zugestellt. Das jährliche Übungsprogramm ist der gesamten Mannschaft auf Ende des Vorjahres bekanntzugeben.
Appell	Art. 14 Vor Übungsbeginn wird Appell gemacht. Nach Einsätzen ist jeder selber verantwortlich sich in der Zentrale zu melden.
Alarmempfänger/innen	Art. 15 Jeder oder jede alarmierte Feuerwehrmann oder Feuerwehrfrau ist verpflichtet, sich unverzüglich in das ihm oder ihr zugewiesene Feuerlokal zu begeben und mit den Geräten auf den Schadenplatz auszurücken.
Verpflegung	Art. 16 Bei länger dauernden Einsätzen (über drei Stunden) ist den Mannschaften eine zweckmässige Verpflegung zu Lasten der Gemeinde abzugeben. Darüber entscheidet der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin.

III. Brandmelde- und Sprinkleranlagen

Brandmeldeanlagen/ Sprinkleranlagen; Aufschaltung	Art. 17 Die Alarmübertragung von Brandmelde- und Sprinkleranlagen auf Telefon 118 ist gestattet. Sie muss vor der Inbetriebnahme mit dem Kommandanten oder der Kommandantin besprochen und von ihm oder ihr genehmigt werden (Direkt- und Verzögerungsalarm).
Wartung	Art. 18 Die Wartung der Brandmelde- und Sprinkleranlagen ist Sache der Anlagehalter oder der Anlagehalterin. Darüber ist ein Kontrollbuch zu führen.



IV. Kurswesen

Ausbildungskurse

Art. 19

Jeder oder jede Neu-Eingeteilte hat den Grundkurs der GVZ im zweiten Jahr zu absolvieren. Die Teilnehmer oder die Teilnehmerinnen an den Ausbildungs- und Weiterbildungskursen werden auf Antrag des Kommandanten oder der Kommandantin nach den Richtlinien der GVZ bestimmt.

V. Versicherungen

Unfall- und Kranken-
versicherung

Art. 20

¹Die gesamte Feuerwehr ist auf Rechnung der Gemeinde bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (subsidiär) gegen die Folgen von Unfällen und Krankheit, die auf den Dienst zurückzuführen sind, versichert.

²Ebenso versichert die Gemeinde Privatpersonen, die im Ernstfall Erste Hilfe leisten oder von der Feuerwehr zu Hilfeleistungen herangezogen werden.

Haftpflichtversicherung

Art. 21

Die Gemeinde versichert alle Feuerwehrleute gegenüber der gesetzlichen Haftpflicht im Feuerwehrdienst.

Schäden an privaten
Fahrzeugen und
Gerätschaften

Art. 22

Schäden an privaten Fahrzeugen und Gerätschaften, die von der Feuerwehr für Einsätze benutzt werden, werden durch die Gemeinde oder deren Versicherung ersetzt.

Schäden an privaten
Fahrzeugen von
Feuerwehrleuten

Art. 23

¹Die privaten Fahrzeuge der Feuerwehrleute sind während den Übungen und Ernstfalleinsätzen von der Gemeinde versichert.

²Die Versicherung bezieht sich auf Motorfahrzeuge (Automobile, Baumaschinen, Motorräder, Motorroller, Traktoren, Motorfahrräder und Fahrräder), die zu Fahrten benützt werden von

- a) Feuerwehrleuten der Gemeinde im Falle von Aufgeböten zu Übungen, Kursen, Kontrollen, Ernstfällen oder anderen Dienstverrichtungen,
- b) Privatpersonen, die der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin oder dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin zu Hilfeleistungen heranzieht.



³Die Versicherung gilt für die Fahrt auf dem direkten Weg von der Wohn- oder Arbeitsstätte zum Sammelplatz, Einsatzort oder zur Übungsstätte, auf dem Parkierungsplatz während der Dauer des Einsatzes bzw. der Übung, sowie für die Rückfahrt auf dem direkten Weg nach Hause oder zur Arbeitsstätte.

VI. Übungsbesuche/Entschuldigung

Entschuldigungen	Art. 24 Entschuldigungen für das Fernbleiben von Übungen sind in der Regel vor der Übung zu melden.
Ausschluss	Art. 25 Nach mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben von Übungen kann der Fehlbare oder die Fehlbare von der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
Rechtsschutz	Art. 26 Gegen Anordnung und Beschlüsse der Feuerwehrkommission und des Gemeinderates kann beim Statthalteramt Pfäffikon rekuriert werden.

VII. Schlussbestimmungen

Bisheriges Recht	Art. 27 Bisheriges Recht, das im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Feuerwehrreglements steht, wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Feuerwehrreglements für nicht anwendbar erklärt.
Inkrafttreten	Art. 28 Dieses Reglement ersetzt die Feuerwehrverordnungen vom 11. September 1996 (Gemeinde Bauma) bzw. 29. Oktober 1996 (Gemeinde Sternenberg).

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat
am 13. April 2016 (Beschluss Nr. 2016-77)

Gemeinderat Bauma

Marianne Heimgartner
Gemeindepräsidentin

Andreas Strahm
Gemeindeschreiber